



## Allgemeines

Auf der Grundlage des Achten Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - und des Kita-Gesetzes des Landes Brandenburg erfolgt die Prüfung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dem Wohl und der Entwicklung der Kinder. Art und Umfang der Betreuung sollen dem Bedarf des Kindes entsprechen.

Der Antrag auf Feststellung des Rechtsanspruches wird im Betreuungsplatzservice Kita-Tipp des Fachbereiches Bildung, Jugend und Sport entgegengenommen und beschieden.

Die folgenden, häufig gestellten Fragen zur Feststellung des Rechtsanspruches in der Kindertagesbetreuung sollen Ihnen als Unterstützung dienen.

### **1. Muss ich einen Antrag auf Feststellung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung stellen?**

Mein Kind ist Potsdamer Bürger und wird schon oder wird demnächst in einer Kita oder bei einer Tagespflegeperson in Potsdam betreut.

Eine Antragstellung der Eltern/Personensorgeberechtigten ist erforderlich

- pädagogisch begleitende Eltern-Kind-Gruppe (EKG) für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- für Kinder im Alter von 0 bis zum vollenden ersten Lebensjahr
- für Kinder im Alter vom vollendeten ersten Lebensjahr **bis zur Einschulung** mit mehr als 6 Stunden Betreuungsbedarf
- für andere Kinderbetreuung für Kinder im Grundschulalter (**AKI**)
- für Hort in **Klasse 1 bis 4** mit mehr als 4 Stunden Betreuungsbedarf
- für Hort in **Klasse 5 und 6**
- bei **Schulrückstellung**
- bei allen **Erhöhungen und Reduzierungen** des Betreuungsumfanges

Um eine zügige Bearbeitung sicherstellen zu können, denken Sie bitte an:

- die Unterschriften auf den Tätigkeitsnachweisen der Anlage 1
- die Unterschriften der Personensorgeberechtigten auf dem Antrag und der Datenschutzerklärung
- bei Bedarf, Nachweis über das alleinige Sorgerecht / Negativattest

Mein Kind ist Potsdamer Bürger und besucht eine Einrichtung in Berlin oder in einer anderen auswärtigen Gemeinde:

Eine Antragstellung der Eltern/Personensorgeberechtigten ist erforderlich:

- für Kinder im Alter von 0 bis zum vollenden ersten Lebensjahr
- für Kinder im Alter vom vollendeten ersten Lebensjahr **bis zur Einschulung** mit mehr als 6 Stunden Betreuungsbedarf
- für andere Kinderbetreuung für Kinder im Grundschulalter (**AKI**)
- für Hort in **Klasse 1 bis 4** mit mehr als 4 Stunden Betreuungsbedarf
- für Hort in **Klasse 5 und 6**
- bei **Schulrückstellung**
- bei allen **Erhöhungen und Reduzierungen** des Betreuungsumfanges

Um eine schnelle Bearbeitung zu gewährleisten, denken Sie bitte an:

- die Unterschriften auf den Tätigkeitsnachweisen der Anlage 1
- die Unterschriften der Personensorgeberechtigten auf dem Antrag, der Datenschutzerklärung und auf dem Antrag zur Kostenübernahme
- bei Bedarf, Nachweis über das alleinige Sorgerecht / Negativattest
- Antrag auf Kostenübernahme (inkl. der Bestätigung der Einrichtung auf dem Antrag zur Kostenübernahme sowie an die ausführliche Begründung zur Wahl der auswärtigen Einrichtung)

Grundsätzlich besteht für Eltern ein Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 KitaG. Dies schließt ein, dass das Kind ebenfalls in Berlin oder einer Gemeinde im Umland versorgt werden kann. Eine gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung ist im Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin geregelt.

## **2. Was ist, wenn ich bereits mein Kind in Potsdam in einer Kindertagesbetreuungseinrichtung habe und dann nach Berlin/andere Gemeinde ziehe?**

Ihr Kind wird in der Kindertagesbetreuung in der Stadt Potsdam betreut und Sie haben sich entschlossen, neue Wege zu gehen? Sie sind aber glücklich mit der Einrichtung in Potsdam und wollen das Kind dort weiter betreuen lassen?

Dann lassen Sie den Beratungsplatz Kita-Tipp davon wissen.

Wir benötigen zur weiter Betreuung Ihres Kindes in unserer Stadt folgende Dokumente:

- Antrag auf Wunsch- und Wahlrecht
- Kostenübernahmeerklärung durch die Wohnortsgemeinde
- Rechtsanspruchsbescheid der Wohnortsgemeinde

## **3. Was muss ich beachten, wenn ich nach Potsdam ziehe?**

Der Rechtsanspruch zur Nutzung einer Kindertagesbetreuungseinrichtung in Potsdam richtet sich an Potsdamer Bürger.

Vorab erfolgt jedoch bei Vorlage eines Nachweises über den voraussichtlichen Zuzug (z.B. durch einen Mietvertrag) in die Landeshauptstadt Potsdam eine Eingangsbestätigung zum Rechtsanspruchsantrag. In dieser wird Ihnen der voraussichtliche Eingewöhnungszeitpunkt und der entsprechende Betreuungsumfang vorab bestätigt. Diese nutzen Sie zur Vorlage bei der Anmeldung in Kitas oder bei Tagespflegepersonen.

Die Ausstellung des Rechtsanspruchsbescheides wird erst nach tatsächlichem Zuzug in die Landeshauptstadt Potsdam mit Vorlage der Ummeldebescheinigung erfolgen.

## **4. Kann ich als Nichtpotsdamer Bürger einen Kitaplatz in Potsdam nutzen?**

Für Kinder aus anderen Gemeinden und Berlin in Potsdamer Kindertagesbetreuungseinrichtungen gilt:

Grundsätzlich werden nur dann Kinder aus anderen Gemeinden und Berlin aufgenommen, wenn zu dem gewünschten Zeitpunkt bzw. Quartalszeitraum dieser Platz nicht mit einem Potsdamer Kind besetzt werden kann.

Der freie Träger bzw. die Standortleitung hat beim Beratungsplatzservice Kita-Tipp, die Aufnahme des Kindes aus einer anderen Gemeinde in einen Potsdamer Kindertagesbetreuungsstandort zu beantragen. Die Antragsstellung muss vier Wochen vor Aufnahme des Kindes erfolgen.

Der freie Träger bzw. die Standortleitung nimmt den Platzwunsch für die Aufnahme eines Kindes von Eltern aus einer Fremdgemeinde entgegen. Die Einrichtung macht keine

verbindliche Aussage über die aktuelle Platzsituation oder Aufnahmemöglichkeit des Kindes.

Der Betreuungsplatzservice Kita-Tipp prüft vorhandene Kapazitäten und entscheidet über die Aufnahme des Kindes in der Landeshauptstadt Potsdam.

Zudem reichen Sie folgende Unterlagen bei dem Kindertagesbetreuungsstandort ein und nicht bei dem Betreuungsplatzservice Kita-Tipp.

- Antrag auf Wunsch- und Wahlrecht
- Kostenübernahmeerklärung durch die Wohnortsgemeinde
- Rechtsanspruchsbescheid der Wohnortsgemeinde

## **5. Gibt es eine Eingewöhnung in der Kita oder der Tagespflegeperson?**

Eine individuelle Eingewöhnung stellt den Beginn und die Grundlage jeder Kindertagesbetreuung dar. Sie ist Bestandteil des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung. Die Landeshauptstadt Potsdam richtet sich nach der Empfehlung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und wendet bei der Berechnung des Rechtsanspruchs das Berliner Modell an. Demnach wird von grundsätzlich 10 Arbeitstagen als Eingewöhnungsphase ausgegangen.

In der Eingewöhnungsphase von ungefähr 10 Tagen übernehmen Pädagogen oder Tagespflegepersonen mehr und mehr die Anteile der Bildung, Erziehung, Betreuung und der Versorgung. Durch das enge Zusammenwirken zwischen Eltern und Pädagogen entwickeln und bauen die Fachkräfte mit Ihrem Kind eine Bindung auf. Das ist eine erforderliche Voraussetzung. Jedes Kind ist einzigartig.

Link: [https://mbjs.brandenburg.de/media\\_fast/6288/flyer\\_eingewoehnung.pdf](https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/flyer_eingewoehnung.pdf)

## **6. Wie bemisst sich der Betreuungsumfang meines Kindes?**

Für die Kindertagesbetreuung in Kita und bei der Tagespflege gilt folgendes:

Zeit der häuslichen Abwesenheit (Arbeit, Studium, Ausbildung, Selbstständigkeit etc. + Wegezeit /Pausen = errechneter Betreuungsumfang

Für die Hortbetreuung gilt:

Zeit der häuslichen Abwesenheit (Arbeit, Studium, Ausbildung, Selbstständigkeit...) + Wegezeit /Pausen – Unterrichtszeiten = errechneter Betreuungsumfang

## **7. Was ist ein Wochenkontingent?**

Aufgrund des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung wurde das KitaG zum 01.08.2019 novelliert. Für Kinder im Alter bis zur Einschulung ist der Grundrechtsanspruch mit sechs Stunden und für Kinder im Grundschulalter mit vier Stunden erfüllt. Längere Betreuungszeiten sind gem. § 1 Abs. 3 KitaG stundenweise zu gewährleisten, wenn die familiäre Situation des Kindes oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erforderlich macht. Bei wechselndem täglichen Bedarf sollen Wochenkontingente gewährt werden. Die Verteilung des Wochenkontingentes ist mit dem Vertragspartner dem freien Träger bzw. der Einrichtungsleitung vor Ort abzustimmen.

## **8. Welche bedarfsgerechten Angebote der Kindertagesbetreuung gibt es in Potsdam?**

Art und Umfang der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung soll grundsätzlich dem Bedarf des Kindes entsprechen.

Für Kinder von der achten Lebenswoche bis zum vollendeten dritten Lebensjahr stehen folgende Angebote zur Verfügung:

Die Kindertagesstätte bezeichnet die Erziehung, Betreuung und Versorgung von Kindern im Alter von 8 Wochen bis zum Schuleintritt. Insbesondere ist sie aber auch eine frühkindliche Bildungseinrichtung.

Die Kindertagesstätte ist unterteilt in: Krippenbereich (8 Wochen bis zum vollendeten dritten Lebensjahr) und Kindergarten (ab dem vierten Lebensjahr bis zum Schuleintritt).

Der Kindergarten ergänzt die Erziehung in der Familie. Er eröffnet den Kindern erweiterte und umfassendere Erfahrungs- und Bildungsmöglichkeiten über das familiäre Umfeld hinaus. Kinder lernen in erster Linie durch Beobachten, Nachmachen und Wiederholen. So lernt jedes Kind vom anderen und baut das eigene Wissen und Können sowie soziale Fähigkeiten aus. Die Erzieher/innen lernen in dieser Zeit jedes Kind gut kennen und können gezielt auf seine Begabungen, Stärken und Schwächen eingehen. Mit diesen Erkenntnissen können die Erzieher/innen die Eltern auch auf mögliche Auffälligkeiten hinweisen und mit Ihnen frühe Fördermöglichkeiten besprechen, damit das Kind für einen guten Schulstart gerüstet ist. Im letzten Kindergartenjahr werden die Kinder in spielerischer Form auf die Anforderungen der Schule vorbereitet.

Für Kinder im Grundschulalter gibt es integrierte Ganztagsangebote von Schule und Hort sowie andere Kindertagesbetreuung (AKI).

Ein Schulhort ist eine sozialpädagogische Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. Er dient der Kindertagesbetreuung von Grundschulern und wird meist bis zur vierten Klasse besucht. Kinder der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe können ebenfalls den Hort der Schule besuchen, wenn die familiäre Situation, insbesondere durch Erwerbstätigkeit, durch häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, durch Aus- und Fortbildung oder ein besonderer Erziehungsbedarf die Betreuung erforderlich macht.

Eine kooperative Zusammenarbeit zwischen Schule und Hort ist eine wichtige Voraussetzung.

Die andere Kindertagesbetreuung (AKI) ist eine weitere Möglichkeit der Betreuung außerhalb des Unterrichts. Für Kinder der 5. und 6. Klasse (in Einzelfällen nach Zustimmung des Fachbereichs auch früher) werden im Nachmittagsbereich als Alternative zum Hort verschiedene Möglichkeiten angeboten, um die Freizeit aktiv zu gestalten. Dieses Angebot ist für Kinder geeignet, die bereits an anderen Nachmittagen z.B. durch Vereinssport, Musikunterricht etc. gebunden sind, und lediglich an einigen Tagen das Angebot nutzen möchten. Das Angebot setzt voraus, dass das Kind bereits einen gewissen Reifegrad besitzt, um selbständig seinen Nachmittag zu gestalten. Es handelt sich um ein kostenfreies Angebot.

## **9. Was ist, wenn mein Kind eine Behinderung hat oder von einer bedroht ist?**

Kein Mensch darf aufgrund seiner Behinderung benachteiligt werden. Damit ist auch die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gemeint. Dies ist in § 2 des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) geregelt.

Behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder können sowohl in einer Integrationskita als auch in einer Regelkindertagesstätte gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden. Sofern eine Regelkita in Anspruch genommen wird, muss diese über geeignete Rahmenbedingungen verfügen, um die notwendige, heilpädagogische Förderung gewährleisten zu können.

Für Leistungen aus der Eingliederungshilfe müssen die Eltern von Kindern mit Behinderungen in Potsdam Ihren Antrag beim örtlich zuständigen Sozialhilfeträger stellen.

Alle im Folgenden aufgelisteten Integrationskitas im Stadtgebiet Potsdam sind auch in unserer Kita-Broschüre als solche gekennzeichnet.

Integrationskindertagesstätte "Am Kanal"

Adresse: Am Kanal 68,  
14467 Potsdam  
E-Mail: [kita-am-kanal@ejf.de](mailto:kita-am-kanal@ejf.de)  
Telefonnummer: (0331) 293 984

Evangelische Integrationskindertagesstätte ;  
Nuthe

Adresse: Bisamkiez 30,  
14478 Potsdam  
E-Mail: [andrea.mache@hoffbauer-bildung.de](mailto:andrea.mache@hoffbauer-bildung.de)  
Telefonnummer: (0331) 8710 038

Integrationskindertagesstätte "Sonnenland"

Adresse: Knobelsdorffstraße 6-8,  
14471 Potsdam  
E-Mail: [kita-sonnenland@ejf.de](mailto:kita-sonnenland@ejf.de)  
Telefonnummer: (0331) 909 840

Oberlin-Kindertagesstätte Babelsberg

Adresse: Rudolf-Breitscheid-Straße 24,  
14482 Potsdam  
E-Mail: [annett.zscherper@oberlinhaus.de](mailto:annett.zscherper@oberlinhaus.de)  
Telefonnummer: (0331) 763 5401

AWO Kita "Sternschnuppe"

Adresse: Max-Born-Straße 19/21  
14480 Potsdam  
E-Mail: [sternschnuppe@awo-potsdam.de](mailto:sternschnuppe@awo-potsdam.de)  
Telefonnummer: (0331) 623 004

AWO Kita "Kinderhafen"

Adresse: Falkenhorst 19-21,  
14478 Potsdam  
E-Mail: [kinderhafen@awo-potsdam.de](mailto:kinderhafen@awo-potsdam.de)  
Telefonnummer: (0331) 872 580

Sofern ein besonderer Bedarf durch unterschiedliche Akteure (Eltern, Pädagogen in der Kita, Kinderarzt usw.) identifiziert wird, sollte diese Information so schnell wie möglich an den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport herangetragen werden, um die erforderlichen Maßnahmen gemeinsam einleiten zu können. Nur so kann Ihr Kind die erforderliche Begleitung erfahren.

## **10. Wo beantrage ich Eingliederungshilfe?**

Potsdamer Eltern, die diese Hilfe beantragen möchten, wenden sich an den Bereich Gesundheitssoziale Dienste und Senioren des Fachbereiches Soziales und Inklusion der Landeshauptstadt, um kostenlos die Beratung und Unterstützung zu nutzen. Die Bewilligung der Leistung ist in der Regel unabhängig vom Einkommen und Vermögen der Familie.

Potsdamer Bürger, welche diese Hilfe beantragen möchten, können sich an den Fachbereich Soziales und Inklusion / Bereich Gesundheitssoziale Dienste und Senioren / Arbeitsgruppe Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung.

Adresse: Behlertstraße 3a (Haus M/N), 14467 Potsdam  
Mailadresse: [EingliederungshilfeKiJu@rathaus.potsdam.de](mailto:EingliederungshilfeKiJu@rathaus.potsdam.de)